

Beglaubigte Abschrift

*Sindelfingen → 1812 114*

# BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BERTRANDT GMBH,  
Reichenbachstraße 26, 70372 Stuttgart,

eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Stuttgart unter der HRB Nr. 16157, vertreten durch ihre von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dietmar Bichler und Heinz Kenkmann,

und

BERTRANDT Ingenieurbüro GmbH,  
Fronäckerstraße 38/1, 71063 Sindelfingen,

*BT HH →  
Vorher:  
Sitz in Sindelfingen*

eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Böblingen unter der HRB Nr. 1839, vertreten durch ihre von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dietmar Bichler und Heinz Kenkmann,

- Organgesellschaft -

## § 1 Organschaft

Die Organgesellschaft hat die Leitung ihrer Gesellschaft ab 1. Oktober 1993 dem Organträger unterstellt. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen für die Leitung der Organgesellschaft zu erteilen.

Gesellschaft  
-----

## § 2 Informationsrechte

Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger jederzeit alle von ihm gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.

## § 3 Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß.
- (2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Die Auflösung von Gewinnrücklagen und von Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluß dieses Vertrages bestanden, darf nicht vorgenommen werden und von dem Organträger nicht verlangt werden. ✓
- (3) Der Organträger hat unter Beachtung von § 302 Absatz 1 und 3 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. ✓

## § 4 Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft in schriftlicher Form gekündigt werden, frühestens auf den 30. September 1999.

#### § 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

#### § 6 Salvatorische Klausel

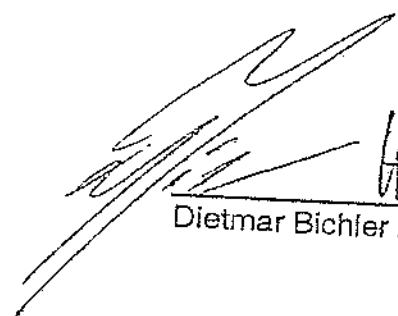
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist des Vertrages sowie dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten, hätten sie die Auslegungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit erkannt.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend.

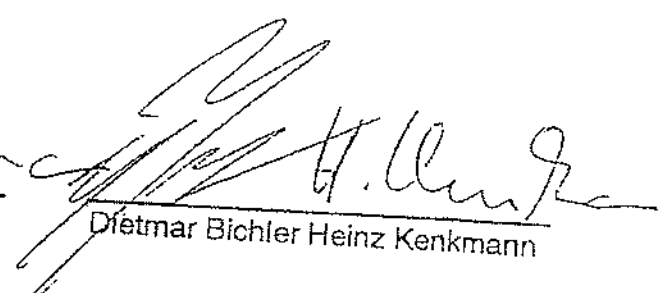
*Aufhebung kündys wirksamer*

Stuttgart, den 14. Juni 1994

BERTRANDT GMBH

BERTRANDT Ingenieurbüro  
GmbH, Sindelfingen

 H. Kenkmann  
Dietmar Bichler Heinz Kenkmann

 H. Kenkmann  
Dietmar Bichler Heinz Kenkmann

Vorstehende Abschrift beglaubige ich.  
Die der Abschrift zugrundeliegende Urkunde ist  
Urschrift.

Stuttgart-Bad Cannstatt, den 27. Juni 1994



Notar

- Schlee -